

SATZUNG

des Trägervereins Naturschutzstation Schloss Neschwitz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Naturschutzstation Schloss Neschwitz“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen, und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02699 Neschwitz, Park 1
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes. Der Verein setzt sich auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen und der Umwelt- und Naturschutzgesetze dafür ein, dass die komplexen Zusammenhänge des Naturhaushaltes aufgeklärt und überzeugend vermittelt werden sowie durch praktische Maßnahmen bewahrt werden. Der Verein handelt im Verantwortungsbewusstsein, den Staat bei der Lösung umweltrelevanter Aufgaben und Problemen zu unterstützen. Der Verein bemüht sich auf wissenschaftlicher Grundlage, die Vermittlung ökologischer Belange zu fördern und der Umsetzung ökologischer Ziele zum Durchbruch zu verhelfen. Ziel soll dabei immer der Gedanke und die Praktizierung eines Natur- und Umweltschutzes für und mit dem Menschen sein.

Zur Erreichung dieses Zweckes übernimmt der Trägerverein im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Naturschutzstation Neschwitz als regionale Einrichtung zu unterhalten und zu fördern.
- 2) Die Naturschutzstation Neschwitz hat die Aufgabe, als Lehr-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstätte allen Bevölkerungsschichten insbesondere Themenkreise des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes, des Umweltschutzes usw. zu vermitteln. Sie unterstützt den ehrenamtlichen Naturschutz und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst in der Landschaftspflege tätig.
- 3) Der Verein unterstützt die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Naturlandschaften der Oberlausitz.

- 4) Der Verein nimmt regionale Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wahr.
- 5) Der Verein unterstützt durch eigene Veranstaltungen und Programme im schulischen und außerschulischen Bereich sowie in den Ferien die Bildungs- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen. Damit werden wesentliche Aufgaben im Bereich der Umweltbildung u. -erziehung wahrgenommen.
- Ziele der Freizeit- und Feriengestaltung sind, naturwissenschaftliche und ökologische Bildungsarbeit sowie eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten.
 - Ökologische Bildungsarbeit soll jungen Menschen die Wechselwirkung von Lebensart, Lebensraum und Lebensqualität sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt vermitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Mitgliedsantrag muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann eine Begrenzung der Mitgliederzahl beschließen. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder im Falle ihrer Auflösung
- bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss oder Austritt

Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Kündigungsfrist beträgt:

- bei juristischen Personen ein Jahr
- bei natürlichen Personen sechs Monate

Der Ausschluss kann bei satzungswidrigem oder vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des schriftlich begründeten Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- öffentliche Zuwendungen
- Spenden
- Einnahmen aus Tätigkeiten der Naturschutzstation Neschwitz
- Fördermittel

(2) Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in die Beitragsordnung übernommen. Eine Rückforderung gezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Naturschutzstation Neschwitz zu nutzen sowie an allen Veranstaltungen der Naturschutzstation teilzunehmen. Dabei haben sie bestehende Ordnungen zu beachten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Zum 1. Vorsitzenden ist der jeweilige Beigeordnete, der für den Naturschutz im Landkreis Bautzen zuständig ist, zu bestellen. Der 2. Vorsitzende wird frei gewählt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in dieser Satzung genannten Zielsetzungen. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann er zudem hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und die Höhe der Vergütung regeln.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dabei ist mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Vorstandes für einen Beschluss notwendig.

(6) Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Vorstand mit 2/3-Mehrheit abwählbar.

(7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Es besteht die Möglichkeit die Vorstandssitzung virtuell durchzuführen. Dafür erhalten alle Vorstandsmitglieder mit der Einladung die Zugangsdaten. Um ihr Stimmrecht in der virtuellen

Versammlung aktiv ausüben zu können, müssen sich registrierte Mitglieder im Vorfeld der Vorstandssitzung akkreditieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand auch per Fax oder E-Mail unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Werktagen vor dem Termin und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern die Mitglieder über eine solche Kommunikationseinrichtung verfügen.

Es besteht die Möglichkeit die Mitgliederversammlung auch virtuell durchzuführen. Dafür erhalten alle Mitglieder mit der Einladung die Zugangsdaten. Um ihr Stimmrecht in der virtuellen Versammlung aktiv ausüben zu können, müssen sich registrierte Mitglieder im Vorfeld der Versammlung akkreditieren.

(4) Bei Wahlen bedarf es der Mehrheit aller Stimmen der Mitgliederversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem zu bildenden Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht vom Vorstand durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung Angelegenheiten übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Haushaltes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f) die Festsetzung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) den Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) den Beschluss über die Bestätigung der Geschäftsordnung,
- k) den Beschluss über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken

(7)

a) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss und Wahlen.

b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder für einen Beschluss notwendig.

d) Mitglieder können sich durch Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied darf maximal zwei Vertretungen auf sich vereinigen.

(8)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen, der auch als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB durch den Vorstand bestellt werden kann. Im Falle einer Vertreterbestellung nach § 30 BGB erstreckt sich die Vertretungsmacht des Geschäftsführers auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat der Geschäftsführer diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

(2) Die Aufgaben des Geschäftsführers legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Sie umfasst u.a. die Leitung der Geschäftsstelle, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Gewährleistung der Buch- und Kassengeschäfte, die Personalangelegenheiten, die Pflege der Verbindung mit den Mitgliedern, Behörden und der Presse etc.

(3) Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und allen Mitgliedern zu übergeben.

(4) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters in Abstimmung mit dem weiteren Vorstand gebunden.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und bei Bedarf an den Beratungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 10 Protokoll

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.

(2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß ist.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, die Einzelheiten zu den finanztechnischen Fragen des Geschäftsbetriebs in einer Kassenordnung zu regeln.

§ 12 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Vereins, die Änderung des bisherigen Zwecks des Vereins sowie Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dessen Wirksamwerden eine Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder notwendig ist.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Bautzen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat. Die Fachakten und Fachdokumentationen sind im Fall der Auflösung des Vereins dem Landkreis Bautzen zu übergeben, der diese unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes im Freistaat Sachsen zu verwenden hat.